

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. März 2007

Mitgeteilt den

15. März 2007

Protokoll Nr.

271

Richtplanung Graubünden / Region Mittelbünden

Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans

Bereiche Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Die vorliegende Aktualisierung und Anpassung des Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (RIP2000). Gemäss Ziffer 7.4 des RIP2000 ist es ein strategischer Schwerpunkt in der Raumordnungspolitik Graubünden, die regionale Selbstversorgung mit Kies und Sand sicherzustellen, aber auch die vorhandenen Potenziale zur Wertschöpfung aus dem Abbau von Steinen über die Selbstversorgung hinaus für den Export langfristig sicherzustellen. Eine wichtige übergeordnete Zielsetzung ist, Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung zu nutzen.

In der Region Mittelbünden wurden die regionalen Richtpläne Abbau und Deponie Mitte der 90er Jahre erarbeitet. Es wurden verschiedentlich Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen. Mit der nun vorliegenden Richtplan-Anpassung werden die bisherigen Inhalte des regionalen Richtplans zusammengefasst und aktualisiert. Auslöser waren verschiedene aktuelle Vorhaben. Inhalt der Richtplan-Anpassung sind insbesondere folgende Objekte:

- Erweiterung Kiesgrube Dartgaz, Gemeinde Salouf (neu Festsetzung, bisher Vororientierung gemäss kantonalem und regionalem Richtplan)
- Steinbruch Farriola, Gemeinde Filisur (neu Festsetzung, bisher Vororientierung gemäss kantonalem und regionalem Richtplan)

- Kiesgrube Crappa Naira, Gemeinde Brienz/Brinzauls (neu Festsetzung der Abschlussgestaltung und Verzicht auf Erweiterung)
- Kiesgrube Baustoffwerk Surava (neu Festsetzung der Sanierung mit Teilauffüllung)
- Deponie Bellaluna, Gemeinde Filisur (Verzicht)

Die Anpassung des RIP2000 stützt sich auf die entsprechenden Festlegungen im regionalen Richtplan (RRIP), welche vom Regionalverband Mittelbünden erarbeitet, parallel zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt, am 26. April 2006 beschlossen und mit Datum vom 8. Juni 2006 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000, datiert vom 28. Februar 2007, beinhaltet:

- die Richtplankarte „Richtplanänderung Region Mittelbünden, Bereiche Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Ausschnitt im Massstab 1:50'000)
- Auszug aus der Objektliste Anhang 3.V2/3.V3 Region Mittelbünden

Die Anpassung des regionalen Richtplans Mittelbünden, Beschluss des Regionalverbandes vom 26. April 2006, beinhaltet:

- Den Richtplantext Regionaler Richtplan Mittelbünden, Anpassung 2006: Konzept Materialabbau und Verwertung Nr. 5.620 und Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 5.610
- 3 Richtplankarten–Ausschnitte, welche die bisherige Planbeilage 5.621 ersetzen.

Der erläuternde Bericht umfasst sowohl den kantonalen wie auch den regionalen Richtplan: Richtplanung Graubünden/regionaler Richtplan Mittelbünden, Richtplananpassung 2006. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans erfolgt verfahrensmässig gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der entsprechenden Verordnung (KRVO). Bei der Erarbeitung und Beschlussfassung zur Anpassung des regionalen Richtplanes sind ergänzend dazu insbesondere auch die Bestimmungen des einschlägigen Organisationsstatutes der Region berücksichtigt. Der Planungsablauf ist im erläuternden Bericht dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert sowohl für den kantonalen Richtplan als auch für den regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 5. Januar bis 3. Februar 2006. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes sind erfüllt. Gleichzeitig wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen, und es erfolgte eine Vorprüfung der Anpassung des RIP2000 durch den Bund (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 8. August 2006). Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im erläuternden Bericht dargelegt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

4. Materielle Bemerkungen

Aufgrund der öffentlichen Planaufgabe, der Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen sowie der Vorprüfung des Bundes sind die Richtplanunterlagen in einzelnen Punkten noch weiter bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden. In materieller Hinsicht bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des RIP2000 und des RRIP entgegen stehen.

In den Regelungen des regionalen Richtplans sowie im erläuternden Bericht sind die massgeblichen materiellen Punkte stufengerecht behandelt. Die Berücksichtigung der aufgeführten Punkte ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sichergestellt.

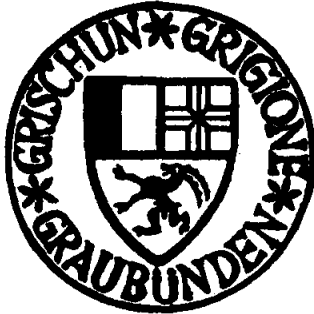
Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales und gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Vorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000 (Richtplanänderung Region Mittelbünden Bereiche Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung) vom 28. Februar 2007 wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die vom Regionalverband Mittelbünden am 26. April 2006 beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans RRIP (Konzept Materialabbau und –verwertung Nr. 5.620 und Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 5.610) wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.

7. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplando- kumente
Region Mittellanden	2	2 Originale
Amt für Natur und Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Tiefbauamt	1	
Archäologischer Dienst	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
Hartmann & Sauter, Chur	1	1
ARE-GR	3	2 Originale 1 Kopie

ARE-GR Pf 01.03.07